

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik (Auftraggeber), gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, bei ihren Auftragnehmern/Lieferanten, sofern nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Bestellungen des Auftraggebers liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 1.3 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und schriftlich als Zusatz zu seinen Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt nicht als solches Anerkennung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Auftraggebers annimmt und/oder ausführt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.5 Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen erfolgen. Die Frist beginnt mit Datum des Bestellschreibens. Geht REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Bestelldatum zu, so behält sich REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik vor, ohne Kostenübernahme zu stornieren.
- 2.3 Soweit in anderen Vereinbarungen, z.B. Mengenkontrakten, Lieferung auf Abruf vereinbart ist, muss die Lieferung unverzüglich auf Abruf erfolgen.
- 2.4 Die Annahme einer Lieferung ohne vorhergehende schriftliche Bestellung und/oder schriftliche Bestellungsbestätigung führt nicht zu einem Vertragsabschluss.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Muster, Leistungsausführung

- 3.1 Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber die Muster frei gegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Zeichnungen, Prüfvorschriften und technische Liefervorschriften des Auftraggebers sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen, in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik und den Bestellerunterlagen des Auftraggebers entsprechen.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen sowie **technischen Vorschriften**, wie VOB/C, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften, etc. oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen und berufsgenossenschaftlichen Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Auftragnehmers. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Empfang der Ware an der vom Auftraggeber bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer förmlicher Abnahme des Werkes.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit/Fertigungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 4.4 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Leistung zu erbringen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.
- 4.5 Wird bei der Installation und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Auftragnehmers erforderliche Materialen von REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Auftragnehmers auch das Entladen der Transportmittel sowie den Transport vom Lagerplatz der

Anlagenteile zum Montagerot. Bei Installationen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.

- 4.6 Gehören zum Auftrag Konstruktionen, Entwicklung oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und die Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung.

5. Versand

- 5.1 Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch den Auftraggeber.
- 5.2 Der Auftragnehmer muss die angegebenen Versandvorschriften, die auf der Bestellung des Auftraggebers angegeben ist, genau einhalten. Die Versandart ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigefügt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, gehen Verzögerungen in der Bearbeitung durch den Auftraggeber zu seinen Lasten.
- 5.4 Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.5 Versicherungen von Warentransporte, die gemäß besonderer Vereinbarung auf Kosten und Gefahr von REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik erfolgen, werden nur anerkannt, wenn sie vorher gesondert vereinbart wurden.

6. Mängeluntersuchung

- 6.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung durch den Auftraggeber, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.
- 6.2 Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 6.3 Die Unterzeichnung eines Lieferscheins hinsichtlich von Stückzahlen, Gewichten und Maßen, sowie Vertragsgerechtigkeit der übergebenen Ware beinhaltet kein Anerkennung der Vertragsgerechtigkeit und der Werte.
- 6.4 Die Warenannahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei Wareneingang ist REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik nur verpflichtet, Sicht- und Stichprobenkontrollen durchzuführen. REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik hat das Recht, die gesamte Warenanlieferung zurückzuweisen.

7. Nicht vertragsgemäße Leistung

- 7.1 Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird.
- 7.2 Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.
- 7.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so hat REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik das Recht, unbeschadet weitergehender oder anderer Ansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tagen nach Annahme der Leistung.
- 7.4 REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik hat auch das Recht, bei Liefer- oder Leistungsverzug Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung zu verlangen oder aber – statt Auftragserteilung – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Auftraggeber auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 7.6 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist der Auftraggeber nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf des Auftraggebers zu vermeiden oder abzukürzen.
- 7.7 Zeigen sich vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und hat REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik ein dringendes Interesse an der Klärung, so ist REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik berechtigt, dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft zu setzen mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abzulehnen.
- 7.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8. Erweiterte Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Die gesetzlichen Regelungen zum Rückgriff des Unternehmers (§§ 478, 479 BGB) sind für den Auftragnehmer gültig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer Waren liefert, die der Auftraggeber zur Neuherstellung des an den Letztverbraucher abgegebenen Endproduktes verwendet hat.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Waren für den Einsatz im Lackeibetrieb keinerlei benutzungsstörende Mittel enthalten dürfen (z. B. Silikon).

9. Produkthaftung

- 9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik seinerseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens 5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die volle Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen den Auftraggeber.
- 10.3 Die Haftung des Auftragnehmers nach 10.1 umfasst auch sämtliche dem Auftraggeber entstehenden Folgeschäden, insbesondere solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und ein späterer gesetzlicher Verjährungsbeginn bleiben unberührt.

11. Beistellung

- 11.1 Von dem Auftraggeber beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den Auftraggeber zu verwahren und ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn dessen Eigentum bei ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.2 Verarbeitung und Umbildung beigestellter Materialien durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Wird eine vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
- 11.4 Soweit die gemäß dieser Ziffer dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller seiner noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

12. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt/Abtretungsverbot

- 12.1 Eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird abgelehnt.
- 12.2 Sollte individuell ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers vereinbart werden, so geht jeder gelieferte Gegenstand mit der jeweiligen Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum des Auftraggebers über.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

13. Preise

- 13.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und gelten frei Anlieferstelle oder Sitz von REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.
- 13.2 Sollte in der Bestellung kein Preis enthalten sein, bedarf der vom Auftragnehmer genannten Preis unserer Zustimmung. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden.
- 13.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muss gesondert ausgewiesen werden.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen durch Banküberweisung oder Schecks.
- 14.2 Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 14.3 Rechnungsentgelte werden vom Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. Abnahme und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn der Auftraggeber die vorzeitige Leistung annimmt.
- 14.4 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 14.5 Abrechnungen, die nach Zeit und Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die vom Auftraggeber zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmasse zugrunde gelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.
- 14.6 Sollte im den Angebot ein Festpreis angegeben sein mit dem Vermerk „Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand“, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Überschreitung, ab 10% des Festpreises, dies unverzüglich mitteilen. Ansonsten akzeptiert der Auftraggeber bei der Schlussrechnung des Auftragnehmers den übersteigenden Betrag nicht.
- 14.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

15. Rücktrittsrecht

- 15.1 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, ähnliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.
- 15.2 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16. Datenschutz

- 16.1 Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass der Auftraggeber sämtliche Daten des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Die Daten betreffen z.B. Adresse, Liefergegenstand und Rechnungsdaten.
- 16.2 Eine Übermittlung der o. g. Daten an Dritte erfolgt innerhalb des Unternehmens und zum Zwecke der Zahlungsabwicklung an externe Rechenzentren.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der Standort des Auftraggebers, der in Bestellungen, Lieferaufforderungen oder Lieferscheinen als Ort der Warenanlieferung genannt ist.
- 17.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer am Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 17.4 Sind Erklärungen nach diesen Einkaufsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Telefax. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht ausreichend.
- 17.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 17.6 Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.

Gültig ab 01.01.2010